

§ 13 Stmk. BG

Stmk. BG - Steiermärkisches Bezügegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.09.2020

Den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages gebührt eine Entfernungszulage. Diese beträgt bei einer Entfernung bis einschließlich

50 Kilometer	10 v. H.
vom 51. Kilometer bis einschließlich 100 Kilometer	15 v. H.
und bei einer Entfernung von mehr als 100 Kilometern	20 v. H.

des jeweils gebührenden Bezuges gemäß § 3.

Die Entfernung wird in Straßenkilometern gemessen.

In Kraft seit 01.07.1972 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at